

**DU, WIR
& UNSER
NETZWERK
SO GEHT
GRÜNDEN!**

#30jahrebpw

**BPW
2025**

w w w . b - p - w . d e

Vertragsrecht und AGB

Vom Umgang mit dem Kleingedruckten



Investitionsbank
des Landes
Brandenburg **ILB**

Rechtsanwalt André J. Lindebaum, 2025-06-11

Rechtsanwalt André J. Lindebaum



- Jahrgang 1975/ Potsdam
- II. Juristisches Staatsexamen 2002 / Brandenburgisches OLG
- arbeitete geschäftsführend für das M4- Institut e.V. an der FH Merseburg und
- zwischen 2004 und 2008 als Unternehmensjurist für die in Berlin-Brandenburg im Verbund stehenden Gesellschaften der iq consult Gruppe.
- war seit 2008 selbständig in Sozietät GEHRHOLZ LINDEBAUM in überörtlicher Sozietät in Steuer- und Rechtsberatung in Potsdam und Berlin, später auch in Leipzig
- 2008 bis 2014 als KfW Berater gelistet und für Unternehmensgründungen tätig
- seit 2021 europäischer Rechtsanwalt mit Sitz in Stockholm
- Tätigkeitsschwerpunkt: Unterricht, Coaching von Unternehmungsgründungen, Gemeinnützigkeitsrecht und Steuern

Zusatzausbildungen der Jahre 2002 ff.:

Wirtschaftsjurist (SWA, 2003), Coaching (2009), Mediation (2008), theoretische Fachanwaltsausbildungen im Urheberrecht (2010), Gewerblichen Rechtsschutz (2012), Steuerrecht (2003) und Arbeitsrecht (2003), diverse Steuerberaterausbildungen (2016ff.)

Zertifizierungen

seit 2012 zertifizierter Kompetenztrainer für KMU & Gründung

Dozententätigkeiten

u.a. für: CTC an der Universität der Künste Berlin, die SRH Hochschule für Design Berlin, Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch, Kulturland Brandenburg, die Hochschule Merseburg, die Fachhochschule Potsdam, die iq consult GmbH, die social impact g GmbH, die AKR consult Berlin, u.a.m.

www.gothandlaw.de

#30 jahrebpw

Was haben wir heute vor?

I. WIEDERHOLUNG und Übungsfälle / Eure Fragen	14.00 – 15.00
II. AGB im Allgemeinen Bedeutung, Inhalt, Vorkommen, Erscheinungsformen	15.00 – 16.00
III. AGB im Besonderen meine eigenen AGB, Erarbeitung, Hilfestellungen	16.15 – 17.00

Wiederholung

8 allgemeine Gedanken im Rahmen des Vertragsrechts (ohne Anspruch auf Reihenfolge)

01. Wer will was von wem woraus – Das richtige Bestimmen der Parteien
02. Kläger(in) oder Beklagte(r) – fordern oder abwehren
03. Darlegungs- und Beweislast / Parteiverfahren / Beibringungsgrundsatz
04. Kunde als Unternehmer(in) oder Verbraucher(in) - B2B oder B2C Geschäfte
05. Geschäftsanbahnung offline/ old school oder online/ Fernabsatz
06. Vertrag + AGB + Anlagen
07. „JA, ABER“ oder einfach nur „NÖ“ – Einwendungen und Einreden
08. Betriebswirtschaft contra Recht haben – der gerichtliche Vergleich

Meine Geschäfte: Vertrag/ AGB/ Anlagen

Vertragsunterlagen können wie folgt ausschauen:



XY Ungelöst Inhaberin: Xenia Yarnell	
Zwischen XY und	
VERTRAG	
1. Gegenstand	
2. Ort und Zeit	
3. Vergütung	
4. Sonstiges/ AGB	
Datum, Unterschrift	
Adresse Tel. Mail. IBAN USt.DE	

+

AGB der XY Ungelöst Inhaberin: Xenia Yarnell	
1. Geltungsbereich und Definitionen/ Beschreibung der Leistung	8. Kündigung
2. Fristen, Termine, Zeit Bestimmungen	9. Verschwiegenheit
3. Vergütung, Vorkasse, Kosten	10. Schutzrechte
4. Höchstpersönlichkeit	11. Haftung
5. Mitwirkungspflichten	12. Sonstiges
6. Abänderung	13. Schriftform
7. Gewährleistung	14. Salvatorische Klausel
Stand: 01.06.2024	

+

XY Ungelöst Inhaberin Xenia Yarnell
ANLAGE(N) zB. Haftung / Versicherungsnachweis/ DSGVO Belehrung / Fotoerlaubnis/ Mitschrift/ Warnhinweise/ Aufbauanleitung/ Bedienungsanleitung/ Unverträglichkeit/ Schnittmuster/ Karten/Lastenheft Legitimation etc etc
Ggbfs. auch ausschließlich kundenseitig zu erklären!! Dann mit Unterschrift u. Datum

Hauptleistungspflichten + Nebenleistungspflichten + Ergänzungen ges. Art

03. Darlegungs- und Beweislast

Beweismittel im Zivilverfahren / Parteiverfahren

Es gilt der Beibringungsgrundsatz. Wer einen Anspruch behauptet hat den Sachverhalt in Gänze darzulegen und unter Beweis zu stellen.

1. Urkunden

Beachte: die klassische Urkunde im Rechtssinne wird immer seltener/ Kopie/ Scan /Fax sowie elektronische Formate aller Art nehmen zu. Letztere haben eingeschränkte Tauglichkeit

2. Zeugen

Beachte: Glaubwürdigkeit / Glaubhaftigkeit / teilweise mehrjähriger zeitlicher Verzug zwischen zu bezeugendem Sachverhalt und der Aussage bei Gericht

sowie 3. Sachgutachten (Beachte: Parteigutachten contra gerichtliches Gutachten)

4. Parteivernehmung (Beachte: Seltenheit im Prozess)

Als Beweismittel i.d.R. untauglich / unzulässig: Telefonmitschnitte / einfache E- Mails, deren Zugang bestritten wird

§ 126 BGB Schriftform



(1) Ist durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben, so muss die Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden.

(2) 1Bei einem Vertrag muss die Unterzeichnung der Parteien auf derselben Urkunde erfolgen. 2Werden über den Vertrag mehrere gleichlautende Urkunden aufgenommen, so genügt es, wenn jede Partei die für die andere Partei bestimmte Urkunde unterzeichnet.

(3) Die schriftliche Form kann durch elektronische Form ersetzt werden, wenn...nicht aus Gesetz anderes ergibt.

(4) Die schriftliche Form wird durch die notarielle Beurkundung ersetzt.

§ 126a BGB Elektronische Form

(1) Soll die gesetzlich vorgeschriebene schriftliche Form durch die elektronische Form ersetzt werden, so muss der Aussteller der Erklärung dieser seinen Namen hinzufügen und das elektronische Dokument mit seiner qualifizierten elektronischen Signatur versehen.

(2) Bei einem Vertrag müssen die Parteien jeweils ein gleichlautendes Dok. in der in Absatz 1 bezeichneten Weise elektronisch signieren.

§ 126b BGB Textform

1Ist durch Gesetz Textform vorgeschrieben, so muss eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist, auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben werden. 2Ein dauerhafter Datenträger ist jedes Medium, das

1. es dem Empfänger ermöglicht, eine auf dem Datenträger befindliche, an ihn persönlich gerichtete Erklärung so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm während eines für ihren Zweck angemessenen Zeitraums zugänglich ist, und
2. geeignet ist, die Erklärung unverändert wiederzugeben.

Einwendungen und Einreden

Rechtshindernde Einwendungen	Rechtsvernichtende Einwendungen	Rechtshemmende Einreden
„Nie und nimmer“	„JA, aber.....“	Dauerhaft „Pech gehabt“
Geschäftsunfähigkeit 104, 105 I	Erfüllung 362 I; Erfüllung Statt 364 I	Verjährung 214 I
Beschränkte Geschäftsfähigkeit und mangelnde Zustimmung 108 I	Hinterlegung 378; Aufrechnung 389 Erlass 397	Einrede der Bereicherung 821 Arglisteinrede 853)
Offener Dissens 154	Unmöglichkeit 275 I, 326 I u. Leistungs- verweigerungsrecht 275 II, III, 326 I	Einrede Rücktritt- o. Minderung 438 iV S. 2, V, 634a IV S. 2, V
Vorbehalt, Scheingeschäft, Scherzerklärung 116 ff.	Schadensersatzverlangen nach Ablauf der gesetzten Nachfrist 281 IV	
Form 125 S.1 oder 494 I, 502 III 1	Vollzogene Anfechtung 142 I	Vorübergehend „Erst Du, dann ich“
Verstoß gegen ein Gesetz 134	Rücktritt 346 I oder Kündigung 314 u.a. Wegfall der Geschäftsgrundlage 313 III	Einrede des nichterfüllten Vertrages 320
Verstoß gegen die guten Sitten 138	Widerruf bzw. Ausübung eines Rückgaberechts 355, 356	Zurückbehaltungsrecht 273 I
	Minderung 441 III, 638 III	

Betriebswirtschaft contra Recht

Streitwert: € Anzahl Mandanten: Anzahl Gegner:

Umsatzsteuer: Rechtslage:

Außergerichtliche Vertretung 1. Instanz 2. Instanz 3. Instanz



Mit dem **Prozesskostenrechner** von Gebührenexperte Norbert Schneider schnell die eigenen Prozesskosten oder die des Mandanten nach **RVG** und **GKG** berechnen. Einfach den Streitwert eintragen und Gesamthöhe des Kostenrisikos berechnen lassen.

Kostenübersicht

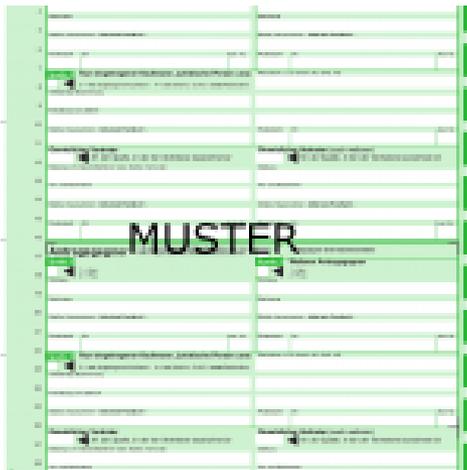
Eigene Anwaltskosten:	867,39 EUR
Gegnerische Anwaltskosten:	715,19 EUR
Gerichtsgebühren:	98,00 EUR
Gesamtsumme:	1.680,58 EUR

1. Streitigkeit EUR 2.000
2. mit Anwalt
3. vor Gericht
4. mit Vergleich (unterstellt 50% und Kostenteilung)

ist wirtschaftlich NONSENS

Mahnverfahren

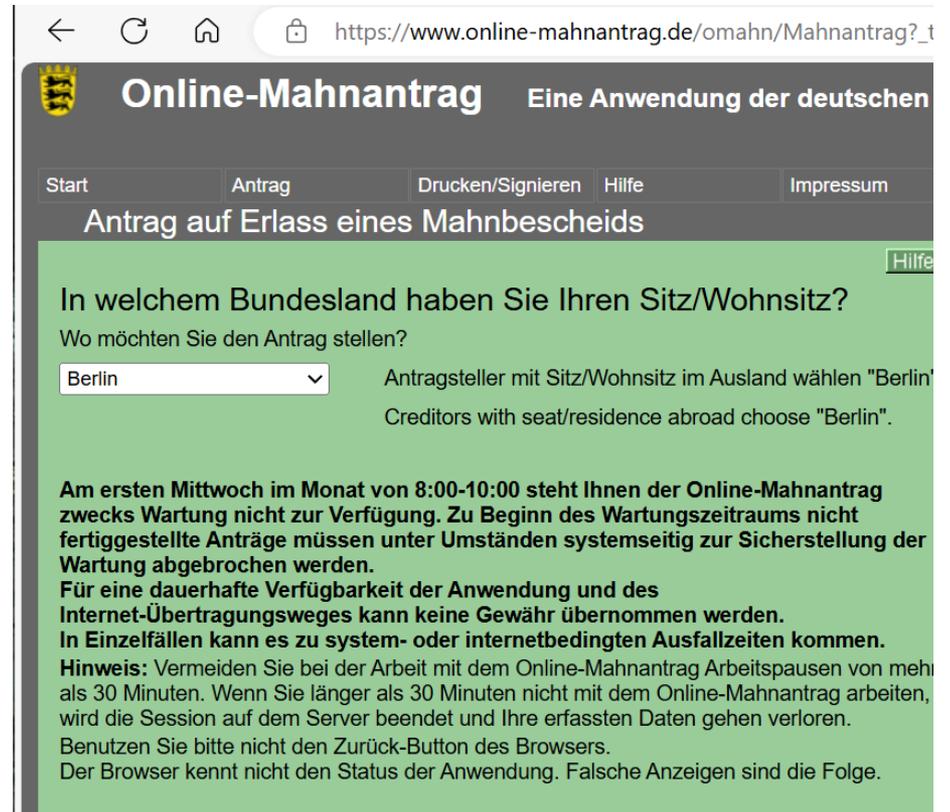
per Hand oder via Internet / ohne Rechtsanwalt möglich/ bei kleineren und dem Grunde nach unstrittigen Forderungen sehr zu empfehlen



MUSTER



MUSTER



← ↻ 🏠 🔒 https://www.online-mahnantrag.de/omahn/Mahnantrag?_t

Online-Mahnantrag Eine Anwendung der deutschen

Start Antrag Drucken/Signieren Hilfe Impressum

Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids

Hilfe

In welchem Bundesland haben Sie Ihren Sitz/Wohnsitz?
Wo möchten Sie den Antrag stellen?

Berlin ▼ Antragsteller mit Sitz/Wohnsitz im Ausland wählen "Berlin"
Creditors with seat/residence abroad choose "Berlin".

Am ersten Mittwoch im Monat von 8:00-10:00 steht Ihnen der Online-Mahnantrag zwecks Wartung nicht zur Verfügung. Zu Beginn des Wartungszeitraums nicht fertiggestellte Anträge müssen unter Umständen systemseitig zur Sicherstellung der Wartung abgebrochen werden.
Für eine dauerhafte Verfügbarkeit der Anwendung und des Internet-Übertragungsweges kann keine Gewähr übernommen werden. In Einzelfällen kann es zu system- oder internetbedingten Ausfallzeiten kommen.
Hinweis: Vermeiden Sie bei der Arbeit mit dem Online-Mahnantrag Arbeitspausen von mehr als 30 Minuten. Wenn Sie länger als 30 Minuten nicht mit dem Online-Mahnantrag arbeiten, wird die Session auf dem Server beendet und Ihre erfassten Daten gehen verloren. Benutzen Sie bitte nicht den Zurück-Button des Browsers. Der Browser kennt nicht den Status der Anwendung. Falsche Anzeigen sind die Folge.

Zulässige Vordrucke – Mahngerichte.de

Fragen bis hierher?

Übungsfälle (entfallen)

II. Recht der AGB

Warum beschäftigen wir uns mit AGB?

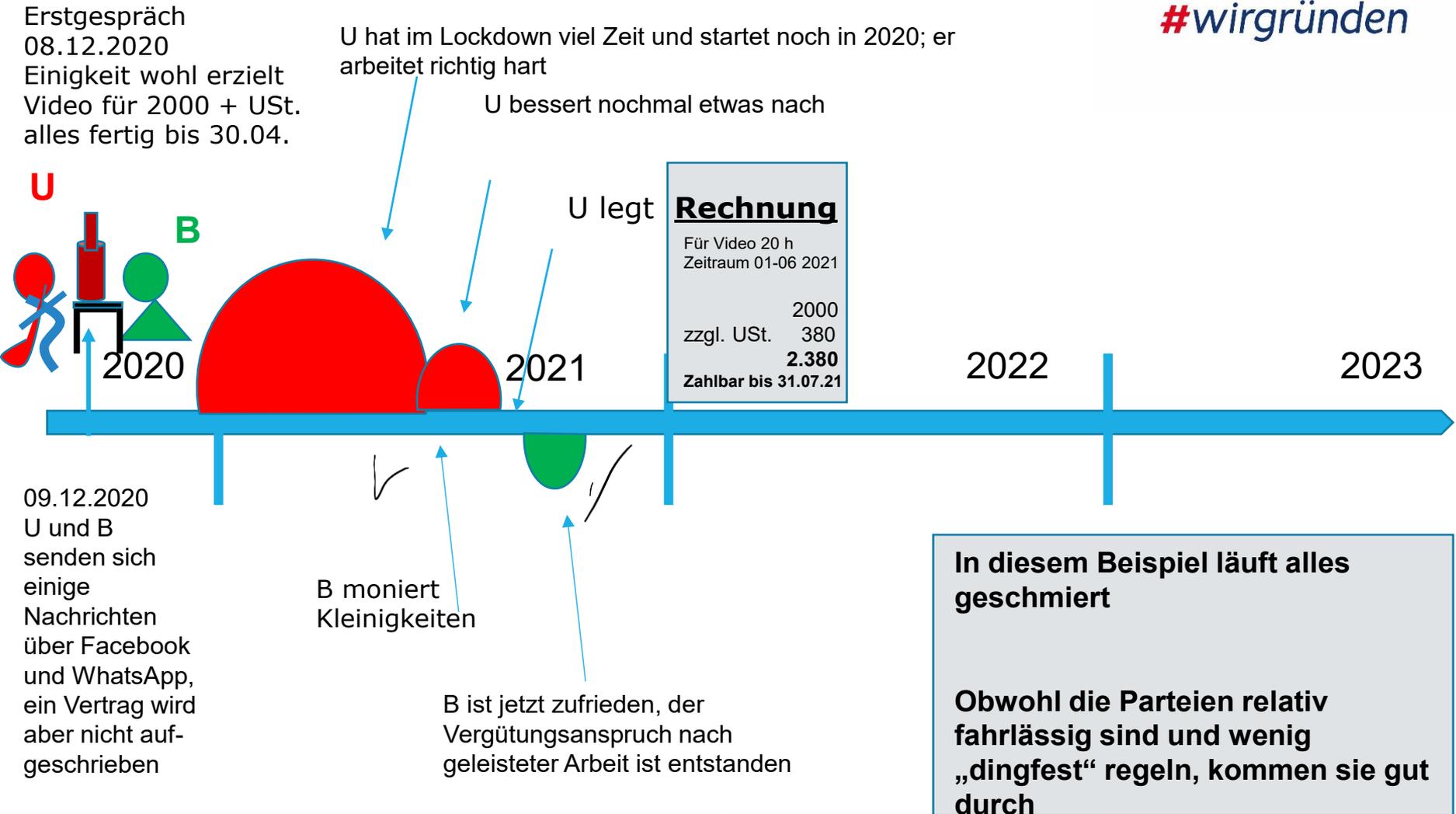
Weil Ihr selbst (wenn mglw. auch nur unterbewusst) „No Go´s“ oder „do´s and don´ts“ für Eure Arbeit habt !

Weil man Euch nahezu täglich AGB stellt (mancher meint auch „unterschiebt“)!

Weil Ihr künftig als UnternehmerInnen schlicht anders betrachtet werdet als in Eurer Position als VerbraucherInnen!

Praxisfall „B bestellt ein Video“

Variante 1) „kaum geregelt, aber alles läuft prima“



Schön, würde es immer so einfach laufen!

Ebenso wahrscheinlich ist folgende Variante

Praxisfall „B bestellt ein Video“

Variante 2) „kaum geregelt, alles geht schief“

Erstgespräch
08.12.2020
Einigkeit scheint
erzielt

U startet noch in 2020 und arbeitet hart

U bessert nochmal etwas
nach

U bessert erneut nach, der Fall wird „ärgerlich“

U verliert den Glauben an das Projekt
legt Rechnung über seine Arbeit

U mahnt

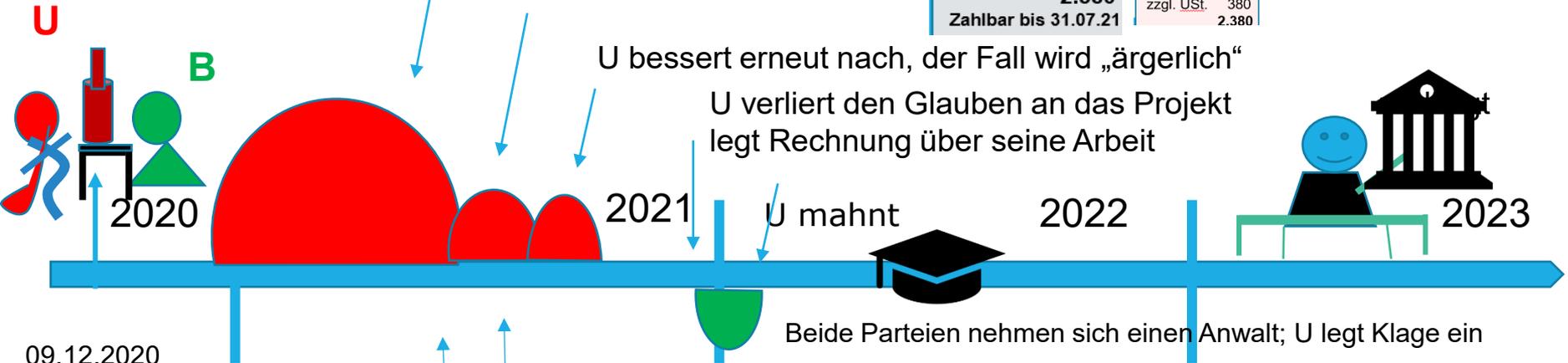
Beide Parteien nehmen sich einen Anwalt; U legt Klage ein

Rechnung

Für Video 20 h
Zeitraum 01-06 2020
2000
zzgl. USt. 380
2.380
Zahlbar bis 31.07.21

Mahnung

Für Video 20 h
Zeitraum 01-06 2020
2000
zzgl. USt. 380
2.380



09.12.2020
U und B
senden sich
einige
Nachrichten
über
Facebook
und
WhatsApp

B ist **total sauer**, er bestreitet bereits den Vertrag als solchen, mindestens aber den **Vergütungsanspruch** und behauptet hilfsweise Schlechtleistung, Verspätung usw.

Natürlich hat er den U längst auf FB entfreundet

In diesem Beispiel läuft alles daneben

Obwohl die Parteien sich wahrscheinlich mal mochten und einig waren, können sie einander nicht mehr riechen; voller Wut werden Anwälte beauftragt

Ihr erinnert Euch? Betriebswirtschaft contra Recht

Streitwert: € Anzahl Mandanten: Anzahl Gegner:

Umsatzsteuer: % Rechtslage:

Außergerichtliche Vertretung 1. Instanz 2. Instanz 3. Instanz



Kostenübersicht

Eigene Anwaltskosten:	867,39 EUR
Gegnerische Anwaltskosten:	715,19 EUR
Gerichtsgebühren:	98,00 EUR
Gesamtsumme:	1.680,58 EUR

- 1. Streitigkeit EUR 2.000**
- 2. mit Anwalt**
- 3. vor Gericht**
- 4. mit Vergleich (unterstellt 50% und Kostenteilung)**

ist wirtschaftlich NONSENS

(Etwas) geholfen hätte: Vertrag/ AGB/ Anlagen

Vertragsunterlagen können wie folgt ausschauen und Papier ist geduldig:

XY Ungelöst
Inhaberin: Xenia Yarnell

Zwischen XY und

VERTRAG

1. Gegenstand
2. Ort und Zeit
3. Vergütung
4. Sonstiges/ AGB

Datum, Unterschrift

Adresse Tel. Mail. IBAN USt.DE



AGB der XY Ungelöst
Inhaberin: Xenia Yarnell

1. Geltungsbereich und Definitionen/ Beschreibung der Leistung	8. Kündigung
2. Fristen, Termine, Zeit Bestimmungen	9. Verschwiegenheit
3. Vergütung, Vorkasse, Kosten	10. Schutzrechte
4. Höchstpersönlichkeit	11. Haftung
5. Mitwirkungspflichten	12. Sonstiges
6. Abänderung	13. Schriftform
7. Gewährleistung	14. Salvatorische Klausel

Stand: 01.06.2024



XY Ungelöst
Inhaberin Xenia Yarnell

ANLAGE(N)

zB. Haftung / Versicherungsnachweis/ DSGVO Belehrung / Fotoerlaubnis/ Mitschrift/ Warnhinweise/ Aufbauanleitung/ Bedienungsanleitung/ Unverträglichkeit/ Schnittmuster/ Karten/Lastenheft Legitimation etc etc

Ggbfs. auch ausschließlich kundenseitig zu erklären!!
Dann mit Unterschrift u. Datum

Hauptleistungspflichten + Nebenleistungspflichten + Ergänzungen ges. Art

Die Darlegungs- und Beweislast liegt beim Kläger/ Anspruchsteller/ nicht bezahlten Dienstleister !

AGB der XY Ungelöst

Inhaberin: Xenia Yarnell

1. Geltungsbereich und Definitionen/ Beschreibung der Leistung	8. Kündigung
2. Fristen, Termine, Zeit Bestimmungen	9. Verschwiegenheit
3. Vergütung, Vorkasse, Kosten	10. Schutzrechte
4. Höchstpersönlichkeit	11. Haftung
5. Mitwirkungspflichten	12. Sonstiges
6. Abänderung	13. Schriftform
7. Gewährleistung	14. Salvatorische Klausel

Stand: 01.06.2024



- § 305 Einbeziehung von AGB in den Vertrag
- § 305a Einbeziehung in besonderen Fällen
- § 305b Vorrang der Individualabrede
- § 305c Überraschende und mehrdeutige Klauseln
- § 306 Rechtsfolgen bei Nichteinbeziehung u. Unwirksamkeit
- § 306a Umgehungsverbot
- § 307 Inhaltskontrolle
- § 308 Klauselverbote mit Wertungsmöglichkeit
- § 309 Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeit
- § 310 Anwendungsbereich

§§ sind solche des BGB

AGB Glaubenssätze / Stichpunkte

„**Contra Individualabrede**“ – die AGB ist allgemein abstrakt, die Individualabrede orientiert sich am Sachverhalt. Diese hat Vorrang:

Bspw. AGB: „wir sichern unter unseren Öffnungszeiten 9-19.00 eine 95 % Erreichbarkeit zu“. Im Vertrag steht jedoch Betreuung durch Kundendienst „rund um die Uhr“

„**Kardinalpflicht**“ – man soll sich dieser nicht durch AGB entledigen.
Bspw. liefert ein Journalist Texte zur Veröffentlichung an ein Nachrichtenblatt / einen Verlag. In seinen AGB steht: meine Geschichten können zum Teil erfundene Inhalte haben. Ich übernehme keine Gewähr für Rechtsverstöße gleich welcher Art.

„**Durchschnittskunde**“ – Elke und Karl-Heinz **WICHTIG: check B2B oder B2C**

„**Meistbegünstigung**“ – der Verwender stellt die AGB und muss für die Deutung des Inhalts durch die Kunden (Elke und Karl Heinz) einstehen. Immer dort, wo es verschiedene Lesarten gibt, liest man im Zweifel für den Kunden – das kann auch bedeuten, dass man ganz entgegengesetzt eine.....

kundenfeindliche Auslegung betreibt– dies, um zu testen, ob eine Regelung korrekt ist, einfach die den Kunden am meisten drangsalierende Auslegung suchen. Steht diese im Widerspruch zu gesetzlichen Normen, kippt die ganze Regelung

§ 305 Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen in den Vertrag

(1) Allgemeine Geschäftsbedingungen sind alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierten Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei (Verwender) der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrags stellt. Gleichgültig ist, ob die Bestimmungen einen äußerlich gesonderten Bestandteil des Vertrags bilden oder in die Vertragsurkunde selbst aufgenommen werden, welchen Umfang sie haben, in welcher Schriftart sie verfasst sind und welche Form der Vertrag hat. Allgemeine Geschäftsbedingungen liegen nicht vor, soweit die Vertragsbedingungen zwischen den Vertragsparteien im Einzelnen ausgehandelt sind.

(2) Allgemeine Geschäftsbedingungen werden nur dann Bestandteil eines Vertrags, wenn der Verwender bei Vertragsschluss

1. die andere Vertragspartei ausdrücklich oder, wenn ein ausdrücklicher Hinweis wegen der Art des Vertragsschlusses nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten möglich ist, durch deutlich sichtbaren Aushang am Ort des Vertragsschlusses auf sie hinweist und
2. der anderen Vertragspartei die Möglichkeit verschafft, in zumutbarer Weise, die auch eine für den Verwender erkennbare körperliche Behinderung der anderen Vertragspartei angemessen berücksichtigt, von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen,

und wenn die andere Vertragspartei mit ihrer Geltung einverstanden ist.

(3) Die Vertragsparteien können für eine bestimmte Art von Rechtsgeschäften die Geltung bestimmter Allgemeiner Geschäftsbedingungen unter Beachtung der in Absatz 2 bezeichneten Erfordernisse im Voraus vereinbaren.

§ 305b Vorrang der Individualabrede

Individuelle Vertragsabreden haben Vorrang vor Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 305c Überraschende und mehrdeutige Klauseln

(1) Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die nach den Umständen, insbesondere nach dem äußeren Erscheinungsbild des Vertrags, so ungewöhnlich sind, dass der Vertragspartner des Verwenders mit ihnen nicht zu rechnen braucht, werden nicht Vertragsbestandteil.

(2) Zweifel bei der Auslegung Allgemeiner Geschäftsbedingungen gehen zu Lasten des Verwenders.

§ 306 Rechtsfolgen bei Nichteinbeziehung und Unwirksamkeit

(1) Sind Allgemeine Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

(2) Soweit die Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt Vertrags nach den gesetzlichen Vorschriften.

(3) Der Vertrag ist unwirksam, wenn das Festhalten an ihm auch unter Berücksichtigung der nach Absatz 2 vorgesehenen Änderung eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen würde.

§ 306a Umgehungsverbot

Die Vorschriften dieses Abschnitts finden auch Anwendung, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden.

§ 307 Inhaltskontrolle

(1) Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Eine unangemessene Benachteiligung kann sich auch daraus ergeben, dass die Bestimmung nicht klar und verständlich ist.

(2) Eine unangemessene Benachteiligung ist im Zweifel anzunehmen, wenn eine Bestimmung

§ 308 Klauselverbote mit Wertungsmöglichkeit

In Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist insbesondere unwirksam

1. (Annahme- und Leistungsfrist)
eine Bestimmung, durch die sich der Verwender unangemessen lange oder nicht hinreichend bestimmte Fristen für die Annahme oder Ablehnung eines Angebots oder die Erbringung einer Leistung vorbehält;
- 1a. (Zahlungsfrist)
eine Bestimmung, durch die sich der Verwender eine unangemessen lange Zeit für die Erfüllung einer Entgeltforderung des Vertragspartners vorbehält; ist der Verwender kein Verbraucher, ist im Zweifel anzunehmen, dass eine Zeit von mehr als 30 Tagen nach Empfang der Gegenleistung oder, wenn dem Schuldner nach Empfang der Gegenleistung eine Rechnung oder gleichwertige Zahlungsaufstellung zugeht, von mehr als 30 Tagen nach Zugang dieser Rechnung oder Zahlungsaufstellung unangemessen lang ist;
- 1b. (Überprüfungs- und Abnahmefrist)
eine Bestimmung, durch die sich der Verwender vorbehält, eine Entgeltforderung des Vertragspartners erst nach unangemessen langer Zeit für die Überprüfung oder Abnahme der Gegenleistung zu erfüllen; ist der Verwender kein Verbraucher, ist im Zweifel anzunehmen, dass eine Zeit von mehr als 15 Tagen nach Empfang der Gegenleistung unangemessen lang ist;
2. (Nachfrist)
eine Bestimmung, durch die sich der Verwender für die von ihm zu bewirkende Leistung abweichend von Rechtsvorschriften eine unangemessen lange oder nicht hinreichend bestimmte Nachfrist vorbehält;
3. (Rücktrittsvorbehalt)
die Vereinbarung eines Rechts des Verwenders, sich ohne sachlich gerechtfertigten und im Vertrag angegebenen Grund von seiner Leistungspflicht zu lösen; dies gilt nicht für Dauerschuldverhältnisse;
4. (Änderungsvorbehalt)
die Vereinbarung eines Rechts des Verwenders, die versprochene Leistung zu ändern oder von ihr abzuweichen, wenn nicht die Vereinbarung der Änderung oder Abweichung unter Berücksichtigung der Interessen des Verwenders für den anderen Vertragsteil zumutbar ist;
5. (Fingierte Erklärungen)
eine Bestimmung, wonach eine Erklärung des Vertragspartners des Verwenders bei Vornahme oder Unterlassung einer bestimmten Handlung als von ihm abgegeben oder nicht abgegeben gilt, es sei denn, dass
 - a) dem Vertragspartner eine angemessene Frist zur Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung eingeräumt ist und
 - b) der Verwender sich verpflichtet, den Vertragspartner bei Beginn der Frist auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens besonders hinzuweisen;

6. (Fiktion des Zugangs)
eine Bestimmung, die vorsieht, dass eine Erklärung des Verwenders von besonderer Bedeutung dem anderen Vertragsteil **als zugegangen gilt**;
7. (Abwicklung von Verträgen)
eine Bestimmung, nach der der Verwender für den Fall, dass eine Vertragspartei vom Vertrag zurücktritt oder den Vertrag kündigt,
 - a) **eine unangemessen hohe Vergütung** für die Nutzung oder den Gebrauch einer Sache oder eines Rechts oder für erbrachte Leistungen oder
 - b) **einen unangemessen hohen Ersatz** von Aufwendungen verlangen kann;
8. (Nichtverfügbarkeit der Leistung)
die nach Nummer 3 zulässige Vereinbarung eines Vorbehalts des Verwenders, sich von der Verpflichtung zur Erfüllung des Vertrags bei Nichtverfügbarkeit der Leistung zu lösen, wenn sich der Verwender nicht verpflichtet,
 - a) den Vertragspartner unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit zu informieren und
 - b) Gegenleistungen des Vertragspartners unverzüglich zu erstatten;
9. (Abtretungsausschluss)

§ 309 Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeit

Auch soweit eine Abweichung von den gesetzlichen Vorschriften zulässig ist, ist in Allgemeinen Geschäftsbedingungen **unwirksam**

1. **(Kurzfristige Preiserhöhungen)**

eine Bestimmung, welche die Erhöhung des Entgelts für Waren oder Leistungen vorsieht, die innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss geliefert oder erbracht werden sollen; dies gilt nicht bei Waren oder Leistungen, die im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen geliefert oder erbracht werden;

2. **(Leistungsverweigerungsrechte)**

eine Bestimmung, durch die

- a) das Leistungsverweigerungsrecht, das dem Vertragspartner des Verwenders nach § 320 zusteht, ausgeschlossen oder eingeschränkt wird oder
- b) ein dem Vertragspartner des Verwenders zustehendes Zurückbehaltungsrecht, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht, ausgeschlossen oder eingeschränkt, insbesondere von der Anerkennung von Mängeln durch den Verwender abhängig gemacht wird;

3. **(Aufrechnungsverbot)**

eine Bestimmung, durch die dem Vertragspartner des Verwenders die Befugnis genommen wird, mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufzurechnen;

4. **(Mahnung, Fristsetzung)**

eine Bestimmung, durch die der Verwender **von der gesetzlichen Obliegenheit freigestellt wird**, den anderen Vertragsteil **zu mahnen** oder ihm eine Frist für die Leistung oder Nacherfüllung zu setzen;

5. **(Pauschalierung von Schadensersatzansprüchen)**

die Vereinbarung eines pauschalierten Anspruchs des Verwenders auf Schadensersatz oder Ersatz einer Wertminderung, wenn

- a) **die Pauschale** den in den geregelten Fällen nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden oder die **gewöhnlich eintretende Wertminderung übersteigt** oder
- b) dem anderen Vertragsteil **nicht ausserordentlich der Nachweis gestattet wird**, ein Schaden oder eine Wertminderung **sei überhaupt nicht entstanden** oder wesentlich niedriger als die Pauschale;

6. **(Vertragsstrafe)**

eine Bestimmung, durch die dem Verwender **für den Fall der Nichtabnahme oder verspäteten Abnahme** der Leistung, des Zahlungsverzugs oder für den Fall, dass der andere Vertragsteil sich vom Vertrag löst, Zahlung einer **Vertragsstrafe** versprochen wird;

7. (Haftungsausschluss bei Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit und bei grobem Verschulden)

- a) (Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit)
ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen;
- b) (Grobes Verschulden)
ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen;



8. (Sonstige Haftungsausschlüsse bei Pflichtverletzung)

- a) (Ausschluss des Rechts, sich vom Vertrag zu lösen)
eine Bestimmung, die bei einer vom Verwender zu vertretenden, nicht in einem Mangel der Kaufsache oder des Werkes bestehenden Pflichtverletzung das Recht des anderen Vertragsteils, sich vom Vertrag zu lösen, ausschließt oder einschränkt; dies gilt nicht für die in der Nummer
- b) (Mängel)
eine Bestimmung, durch die bei Verträgen über Lieferungen neu hergestellter Sachen und über Werkleistungen
- aa) (Ausschluss und Verweisung auf Dritte)
die Ansprüche gegen den Verwender wegen eines Mangels insgesamt oder bezüglich einzelner Teile ausgeschlossen, auf die Einräumung von Ansprüchen gegen Dritte beschränkt oder von der vorherigen gerichtlichen Inanspruchnahme Dritter abhängig gemacht werden;
- bb) (Beschränkung auf Nacherfüllung)
die Ansprüche gegen den Verwender insgesamt oder bezüglich einzelner Teile auf ein Recht auf Nacherfüllung beschränkt werden, sofern dem anderen Vertragsteil nicht ausdrücklich das Recht vorbehalten wird, bei Fehlschlagen der Nacherfüllung zu mindern
- cc) (Aufwendungen bei Nacherfüllung)
die Verpflichtung des Verwenders ausgeschlossen oder beschränkt wird, die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen nach § 439 Absatz 2 und 3 oder § 635 Absatz 2 zu tragen oder zu ersetzen;
- dd) (Vorenthalten der Nacherfüllung)
der Verwender die Nacherfüllung von der vorherigen Zahlung des vollständigen Entgelts oder eines unter Berücksichtigung des Mangels unverhältnismäßig hohen Teils des Entgelts abhängig macht;
- ee) (Ausschlussfrist für Mängelanzeige)
der Verwender dem anderen Vertragsteil für die Anzeige nicht offensichtlicher Mängel eine Ausschlussfrist setzt, die kürzer ist als die nach dem Doppelbuchstaben ff zulässige Frist;

9. bei einem Vertragsverhältnis, das die regelmäßige Lieferung von Waren oder die regelmäßige Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen durch den Verwender zum Gegenstand hat,
- eine den anderen Vertragsteil länger als zwei Jahre bindende Laufzeit des Vertrags,
 - eine den anderen Vertragsteil bindende stillschweigende Verlängerung des Vertragsverhältnisses, es sei denn das Vertragsverhältnis wird nur auf unbestimmte Zeit verlängert und dem anderen Vertragsteil wird das Recht eingeräumt, das verlängerte Vertragsverhältnis jederzeit mit einer Frist von höchstens einem Monat zu kündigen, oder
 - eine zu Lasten des anderen Vertragsteils längere Kündigungsfrist als einen Monat vor Ablauf der zunächst vorgesehenen Vertragsdauer;
10. (Wechsel des Vertragspartners)
eine Bestimmung, wonach bei Kauf-, Darlehens-, Dienst- oder Werkverträgen ein Dritter anstelle des Verwenders in die sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten eintritt oder eintreten kann, es sei denn, in der Bestimmung wird
- der Dritte namentlich bezeichnet oder
 - dem anderen Vertragsteil das Recht eingeräumt, sich vom Vertrag zu lösen;
11. (Haftung des Abschlussvertreters)
12. (Beweislast)
eine Bestimmung, durch die der Verwender die Beweislast zum Nachteil des anderen Vertragsteils ändert,
13. (Form von Anzeigen und Erklärungen)
eine Bestimmung, durch die Anzeigen oder Erklärungen, die dem Verwender oder einem Dritten gegenüber abzugeben sind, gebunden werden
- an eine strengere Form als die schriftliche Form in einem Vertrag, für den durch Gesetz notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist oder
 - an eine strengere Form als die Textform in anderen als den in Buchstabe a genannten Verträgen oder
 - an besondere Zugangserfordernisse;
14. (Klageverzicht)
15. (Abschlagszahlungen und Sicherheitsleistung)
eine Bestimmung, nach der der Verwender bei einem Werkvertrag
- für Teilleistungen Abschlagszahlungen vom anderen Vertragsteil verlangen kann, die wesentlich höher sind als die nach § 632a Absatz 1 und § 650m Absatz 1 zu leistenden Abschlagszahlungen, oder
 - die Sicherheitsleistung nach § 650m Absatz 2 nicht oder nur in geringerer Höhe leisten muss.

§ 310 Anwendungsbereich

(1) § 305 Absatz 2 und 3, § 308 Nummer 1, 2 bis 9 und § 309 finden **keine Anwendung auf Allgemeine Geschäftsbedingungen, die gegenüber einem Unternehmer**, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen **verwendet werden**. § 307 Abs. 1 und 2 findet in den Fällen des Satzes 1 auch insoweit Anwendung, als dies zur Unwirksamkeit von in § 308 Nummer 1, 2 bis 9 und § 309 genannten Vertragsbestimmungen führt; auf die im Handelsverkehr geltenden **Gewohnheiten** und **Gebräuche** ist angemessen **Rücksicht zu nehmen**. In den Fällen des Satzes 1 finden § 307 Absatz 1 und 2 sowie § 308 Nummer

(2) Die §§ 308 und 309 finden keine Anwendung auf Verträge der Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme- und Wasserversorgungsunternehmen über die Versorgung von Sonderabnehmern mit elektrischer Energie, Gas, Fernwärme und Wasser aus dem Versorgungsnetz, soweit die Versorgungsbedingungen nicht zum Nachteil der Abnehmer von Verordnungen über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung von Tarifkunden mit elektrischer Energie, Gas, Fernwärme und Wasser abweichen. Satz 1 gilt entsprechend für Verträge über die Entsorgung von Abwasser.

(3) Bei Verträgen zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher (Verbraucherverträge) finden die Vorschriften dieses Abschnitts mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten als vom Unternehmer gestellt, es sei denn, dass sie durch den Verbraucher in den Vertrag eingeführt wurden;
2. § 305c Abs. 2 und die §§ 306 und 307 bis 309 dieses Gesetzes sowie Artikel 46b **des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche finden auf vorformulierte Vertragsbedingungen auch dann Anwendung**, wenn diese nur zur einmaligen Verwendung bestimmt sind und soweit der Verbraucher auf Grund der Vorformulierung auf ihren Inhalt **keinen Einfluss nehmen konnte**;
3. bei der Beurteilung **der unangemessenen** Benachteiligung nach § 307 Abs. 1 und 2 sind auch die den Vertragsschluss begleitenden Umstände zu berücksichtigen.

Fragen bis hierher?

III. AGB im Besonderen

Exkurs: Schon erledigt?

Eine gute SWOT Analyse in der Gründung ist die halbe Miete bei Erstellung von Verträgen, insbesondere von AGB, Anlagen und FAQ, da die Schwächen und die Risiken offenlegt werden!

	positiv	negativ
intern	<p>Stärken / Strengths</p> <ul style="list-style-type: none"> - gutes kompetentes Gründerteam - wirtschaftlich gut aufgestellt - persönliche Umfeldbedingungen stimmen - 	<p>Schwächen / Weaknesses</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schwierigkeiten mit eigenem Perfekt-Antreiber/ Zeit- Mitteleinsatz etc. - Erfolg ist stark von Kundenmitwirkung abhängig - eigene gesundheitliche Einschränkungen - hohe Arbeitsbelastung -
extern	<p>Chancen / Opportunities</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aktuell und mittelfristig steigender Bedarf - mögliche Liberalisierung der Gesetzeslage - Transfer und Wachstum scheinen möglich - 	<p>Risiken/ Threats</p> <ul style="list-style-type: none"> - bin stark auf sichere Handelswege / auf Vorleistungen Dritter im Ausland angewiesen / drohendes Embargo - drohende gesetzliche Veränderungen - Zunehmender Wettbewerbs- und Preisdruck -

Berufsverband / Mustersatzung oder AGB Generator?

AGB-Muster des Berufsverbands	
1. Geltungsbereich und Definitionen/ Beschreibung der Leistung	8. Kündigung
2. Fristen, Termine, Zeit Bestimmungen	9. Verschwiegenheit
3. Vergütung, Vorkasse, Kosten	10. Schutzrechte
4. Höchstpersönlichkeit	11. Haftung
5. Mitwirkung	12. Sonstiges
6. Abänderung	13. Schriftform
7. Gewährleistung	14. Salvatorische Klausel
Stand: 01.06.1997	

Beachte:
Freie Verwendung der AGB eines Berufsverbandes mglw. nur für dem Berufsverband angeschlossene Mitglieder (Urheberrecht)

AGB Generatoren haben eigene Haftungsausschlüsse. Sie übernehmen i.d.R. keine Haftung für die Zusammensetzung von Regeln und deren Sinn und Zweck im Einzelfall

Geltungsbereich	Dies ist nur ein Text und nicht mehr und nicht minder eine Option, wenngleich juristisch geprüft, so doch nicht im Einzelfall in seiner Gänze betrachtet dem Vorhaben
Leistung	Dies ist nur ein Text und nicht mehr und nicht minder eine Option, wenngleich juristisch geprüft, so doch nicht im Einzelfall in seiner Gänze betrachtet dem Vorhaben
Definitionen	Dies ist nur ein Text und nicht mehr und nicht minder eine Option, wenngleich juristisch geprüft, so doch nicht im Einzelfall in seiner Gänze betrachtet dem Vorhaben
Ortsbestimmung	Dies ist nur ein Text und nicht mehr und nicht minder eine Option, wenngleich juristisch geprüft, so doch nicht im Einzelfall in seiner Gänze betrachtet dem Vorhaben
Zeitliche Regeln	Dies ist nur ein Text und nicht mehr und nicht minder eine Option, wenngleich juristisch geprüft, so doch nicht im Einzelfall in seiner Gänze betrachtet dem Vorhaben
Mängel	
Mitwirkung	
Haftung	
Gewährleistung	
Änderungen	
Garantie	
und so weiter	
und so fort	

Vergleich von AGB

AGB der XY Ungelöst

Inhaberin: Xenia Yarnell

1. Geltungsbereich und Definitionen/ Beschreibung der Leistung	8. Kündigung
2. Fristen, Termine, Zeit Bestimmungen	9. Verschwiegenheit
3. Vergütung, Vorkasse, Kosten	10. Schutzrechte
4. Höchstpersönlichkeit	11. Haftung
5. Mitwirkungspflichten	12. Sonstiges
6. Abänderung	13. Schriftform
7. Gewährleistung	14. Salvatorische Klausel
Stand: 01.06.2024	

AGB der B. Kveem

Inhaberin: Bea Kveem

1. Geltungsbereich und Definitionen/ Beschreibung der Leistung	8. Kündigung
2. Fristen, Termine, Zeit Bestimmungen	9. Verschwiegenheit
3. Vergütung, Vorkasse, Kosten	10. Schutzrechte
4. Höchstpersönlichkeit	11. Haftung
5. Mitwirkungspflichten	12. Sonstiges
6. Abänderung	13. Schriftform
7. Gewährleistung	14. Salvatorische Klausel
Stand: 01.06.1997	

Mayers AGB

Mayer GmbH

1. Geltungsbereich	8. Garantie
2. Lieferung und Leistung	9. Rücktritt
3. Vergütung,	10. Schutzrechte
4. Verzug	11. Haftung
5. Mitwirkungspflichten	12. Datenschutz
6. Gewährleistung	13. Schriftform
7. Ersatz	
Stand: 01.06.2013	

Mein Entwurf

Geltungsbereich				
Leistung	XXX	XX		
Definitionen				
Ortsbestimmung	XXX	XXX		
Zeitliche Regeln			XXX	
Mängel				
Mitwirkung	X	X	XXX	
etc etc etc				

Frage: Haben die AGB Antworten auf von mir entdeckte Störungen? Machen sie für mein Vorhaben Sinn? Machen Inhalte Sinn? Tragt zusammen und sucht sodann den Rat eines Anwalts. Fragt nach Kosten/ Gebühr

0. Präambel

nicht zwingend!! nur bei Vorbemerkungen, falls nötig, wenig verklausuliert Stand
Feststellungen etc. „unter der Voraussetzung das....“ „wir verstehen uns als.....
und Zweck ist.....“ „....arbeiten im Netzwerk freier Unternehmer.“ „...nach Methc



1. Leistungsgegenstand

wer will was von wem

evtl. nach Pflichtenheft

gegebenenfalls Definition von Begriffen/ eigenem Fachchinesisch (eigentlich typ. in AGB)

prüfe, ob sehr konkrete oder eher nur eine abstrakte Leistungsbeschreibung Sinn macht

2. Lieferzeit

Bspw. zeitliche Staffelung, gegebenenfalls Fixtermine setzen, Stunde = 40/50/60 Min?

mgl. Befristung des Vertrages bei Dauerschuldverhältnissen, Überzeit, Nachholbarkeit

3. Vergütung

vielleicht fixe Zahltermin(e), eine zeitliche Staffelung,

dringend eine %-uale Vorauskasse, denke an Abschlagszahlungen nach Modulen,

auch nach kalendarischen Terminen ohne klares Arbeitsergebnis möglich,

ggbfs. Klärung, dass Leistung zurückgehalten wird, wenn Vergütung nicht geflossen ist

für den Fall nachträglicher Vereinbarung eines add on Stundensatzkalkulation pro Stunde

4. Leistungserbringung *Höchstpersönlichkeit ja/nein*

Leistungsvergabe an fremde Dritte/ Subunternehmer möglich? Zumutbar?

5. Zusammenarbeit

bevollmächtigter Vertreter des Vertragspartners, dessen Informationspflichten im Einzelfall Zutritt zu Geschäftsräumen des Vertragspartners, gemeinsame Zwischentermine und einzelne Abnahmetermine nach Modulen etc. etc.

6. Abänderungen

Zulässigkeit der geringfügigen Abänderung des Vertragsgegenstands, bspw. Verwendung anderen Stoffes etc. nach Anzeige und ausbleibendem Widerspruch)

7. Gewährleistung

Nacherfüllung/ Korrekturen und Nachfristsetzung, Reduzierung der Vergütung

8. Kündigung

ordentliche oder nur außerordentliche Kündigung

außerordentliche Kündigungsgründe benennen

bei ordentlicher Kündigung sind Fristen zu benennen

Vergütungsregelung treffen - bis dato erbrachte Leistungen sollen pauschal mit ___% berechnet werden

möglicherweise Verlängerung des Vertrages über Befristungsdatum hinaus

9. Verschwiegenheit

beidseitig über geschäftlich relevante Daten/ Fakten/ Hinweis auf DSGVO

10. Urheberrechte

Übertragung von Nutzungs- und Verwertungsrechte beschränkt auf Vertragsinhalt laut Zweckübertragungslehre oder generelle Übertragung

11. Haftung

für bereitgestellte Inhalte/ Hinweis auf eine Betriebshaftpflicht bzw. Haftungsausschluss

12. Sonstiges

keine Begründung eines Arbeitsverhältnisses; Steuerrechtlich/
Sozialversicherungsrechtlich Eigenverantwortung

13. Schriftform

Vertragsänderungen, Änderungen des Pflichtenhefts

14. Salvatorische Klausel

mglw. Gerichtsstand

geltungserhaltende Reduktion des Vertrages bei teilweiser Rechtswidrigkeit/Nichtigkeit
von Normen

ausdrücklicher Hinweis/ Verweis auf AGB oder weiterer Anlagen oberhalb der Unterschrift

Unterschriften, Tag und Ort

Praxisfall „B bestellt ein Video“

Variante 3) „ausreichend geregelt, vorgesorgt, prima!“

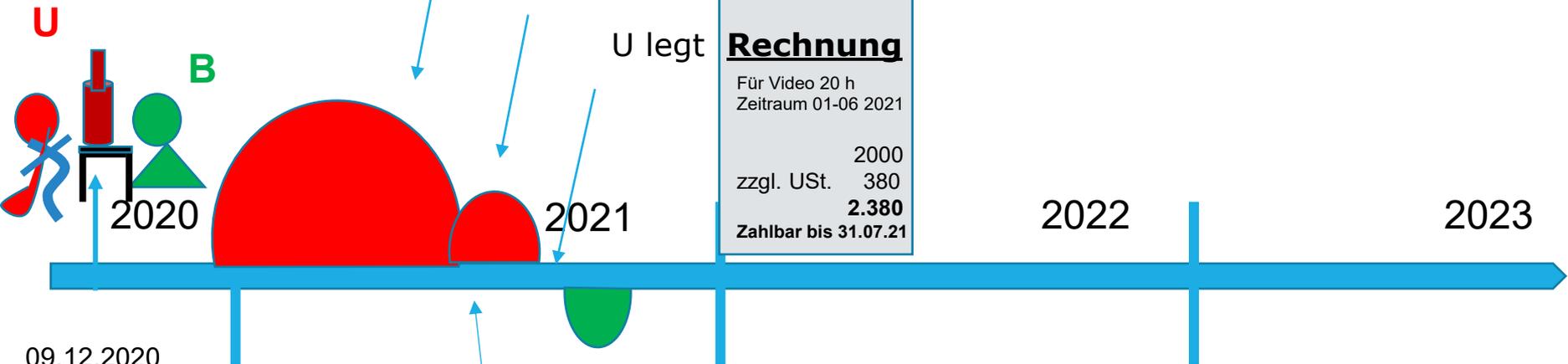
Erstgespräch
08.12.2020
Einigkeit wohl erzielt
Video für 2000 + USt.
alles fertig bis 30.04.

U hat im Lockdown viel Zeit und startet noch in 2020; er arbeitet richtig hart

U bessert nochmal etwas nach

U legt **Rechnung**

Für Video 20 h	
Zeitraum 01-06 2021	
	2000
zzgl. USt.	380
	2.380
Zahlbar bis 31.07.21	



09.12.2020
U sendet B
Mail mit
Anhängen

B moniert
Kleinigkeiten

B ist jetzt zufrieden bzw. lässt sich überzeugen, dass gegebenenfalls Einwendungen nicht tragen, der Vergütungsanspruch nach geleisteter Arbeit ist entstanden

In diesem Beispiel läuft mglw. nicht alles geschmiert, aber

Für die Probleme hat U vorgesorgt. Möglich typisch Störungen wurden identifiziert, dem B di Lust am Streit genommen, bzw. positiv ausgedrückt: U's AGB lassen das Vertragen zu

XY Untelst AGB	AOB der XY Untelst AGB	XY Untelst AGB
VERTRAG 1. Gegenstand 2. Ort und Zeit 3. Vergütung 4. Sonstiges AGB	AGB 1. Vertragsgegenstand 2. Vertragsort 3. Vertragszeitpunkt 4. Vertragsdauer 5. Vertragsgegenstand 6. Vertragsort 7. Vertragszeitpunkt 8. Vertragsdauer 9. Vertragsgegenstand 10. Vertragsort 11. Vertragszeitpunkt 12. Vertragsdauer	ANLAGEN 1. Anlagen 2. Anlagen 3. Anlagen 4. Anlagen 5. Anlagen 6. Anlagen 7. Anlagen 8. Anlagen 9. Anlagen 10. Anlagen 11. Anlagen 12. Anlagen
laupflichtigkeitspflichten	Nebenleistungspflichten	Ergänzungen ges. Art

Übungsfälle (entfallen)



Vielen Dank!

BPW 2025

Deine Idee | Dein Konzept | Dein Unternehmen

Hotline: 030 / 21 25 - 21 21

E-Mail: bpw@ibb-business-team.de

Internet: www.b-p-w.de

Förderer



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Der Businessplan-Wettbewerb Berlin-Brandenburg wird gemeinsam durch die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe des Landes Berlin und durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz des Landes Brandenburg unterstützt sowie aus Mitteln der Europäischen Union kofinanziert.